

**Von Gottes Gnaden  
Herr Christian Wilhelm  
Fürst zu Schwarzburg**

der Vier Grafen des Reichs Ulrich zu Dornstein, Herr  
zu Wienstadt, Sondershausen, Leutenbergk, Teßa und  
Stellenbergk. u. bekunden hiermit.



Demnach des weyland Aller Durchlauchtigsten Großmächti-  
gen und Unüberwindlichen Römischen Käyfers, auch  
Königs in Hungarn und Böheimb LEOPOLDI I. Käy-  
fers und Königs. Majestät glorwürdigster Gedächtniß  
Wemig darüber allergnädigst ertheilten Diplomatis, eines un-  
serer Leopold von Gottes Gnaden erwählter Römischer Käyser, etc  
und sich endet: mit Versicherung dieses Heiffes so mit un-  
serer Käyser. anhangenden güldenen Bull bekräftiget und gebeyt  
in unserer Stadt Wien am 22. Tag Monats Decembris,  
nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers quade-  
ren weichen Bekehrts im 1691. un-  
serer. Kirche des Römischen im  
34. des hungarischen im 37. und des Böhmischen im 40. Jahre.  
Uns und unsere in der Regierung jederzeit folgende & selbige  
Männliche Leibes Erben und dessen Leibes Erben mit dem so ge-  
nannten großen Palatinat erblich und darinnen auch unter andern  
in d. Wirtshin und geben auch mit der hohen Ehren-  
Pala-tinos (caesares in dero Käyser. Plahnen zu erben) legnädigst,

auch solbanc Uns allernädigst ertheilte Concession am Ende.  
Und gebietten darauß, folgender massen, soch authonsiret und  
ernstlich verpocht haben, nemlichen: und gebietten darauß  
allen und Jedem Fürfürsten, Fürsten, Geist, und Weltlichen,  
Prolaten, Graffen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Stadt,  
Saltern, Land Marschalln, Land Hauptleuten, Land Vogten,  
Hof Richten, Land Richten, Cent Richten, Vitzdomben, Vog-  
ten, Pflegern, Verwesern, Rumbtleuten, Schultheissen, Bür-  
germeistern, Richten, Urtheilsprechern, Rätthen, Bürgern, Ge-  
meinden, und sonst allen andern unsern und der heyl.  
Röm. Reichs, auch unserer Erb Königreiche, Fürstentumb  
und Lande Untertanen und getreuen, wes Würden Lan-  
des oder Wesens die seyn, ernstlich und festiglich mit diesem Brieff  
und wollen, das sie mehr besagten **ERHART VON MUESEN**  
Schraffen zu Schwarzbürgel, dessen Erbliehen in der Regierung  
folgenden Sohn, und seine nachkommende Männliche regierende  
Erben, Erben aller und jeglicher obbescriebener Gnaden, freyhei-  
ten, Gaben, Zulassungen, Ehren, Würden, Vortheil, Recht und Be-  
rechtigkeiten freuen, gebrauchen und genießen, die daran  
nicht iren, oder hindern, noch darwider procediren, sondern  
die bey solchem allem, wie obstehet, von unsern und des heyl.  
ligen Reichs, auch aller unserer Nachkommen wegen Land,  
haben, schützen und sichern und gänzlich dabey bleiben  
lassen, und hierneder nichts thun, noch Jemand's andern  
zu thun gestatten, in keine Weis, als Lieb einem Jedem  
seye unsere und des Reichs, so wehre Ungnad und Straf-  
se, und darzu eine poen, nemlich Drey hundert Marck  
lötiges Goldes zu vermeiden, die ein Jeder so oft er fre-  
ventlich hiernieder thäte, uns halb in unser und des  
Reichs Cammer, und den andern halben Theil vielgedachten

Grassen zu Schmertzburg seinen ehelichen Leibes Erben und  
Nachkommen so sie wieder beleidiget würden unerschlässig  
zu bezahlen verfallen seyn, und die Grassen zu Schwartzburg  
nichts desto weniger bey diesen privilegien verbleiben und würck-  
lich gehandelt werden sollen.

Welches uns und unsern in der Regierung folgenden Nachkom-  
men allergnädigst conferirte kaiserliche große Palatinat becheft  
der darinnen verpochter Handhabung nachgehend von offt aller  
höchstermelter Römischen Kaiser: Majestät bey unserer Erbe-  
bung in den Reichs Fürsten Stand und darüber im Jahr 1697.  
den dritten Tag September gefertigten kaiserl. Diplomate & auch  
weiln Wir d. 17. Febr. 1701. ferner allergnädigst  
wieder holeet und dessen Gebrauch auff unsern Fürsten Stand specia-  
liter mit confirmiret worden.

Und Wir dann in gnädige Consideration gezogen die Uns recom-  
mendirte sonderbare geschicklichkeit und Tugend, Würdich der  
hochgelahrte unser lieber besunderer Herr **IUSTUS HEIN-  
RICHUS BÖHMER** beyder Rechts Doctorlichkeit  
berühmt und verdient gemacht, dergestalt das bey d. Königl. Majest.  
in Preussen Er in qualität eines Hoff-Raths und Professore ju-  
ris Ordinarij bey der Universität Halle in ansehnliche Bedienung  
gesetzt, und darbey zu d. Majest. gefälligkeit in seinen anvertraue-  
ten Verrichtungen mit behöriger Treu und sorgfälligen Fleiß  
auch sonderbarem Nutzen der öffentlichen Studien mit  
dociren und Edirung verschiedener Tractatum und Disserta-  
tionum Juridicarum und sonst sich bezeigt und außgeführt  
nicht weniger darinnen überall und besonders zu des heyl. Röm.  
Reichs Besten fürer beschloffen zu seyn, sich an heisch gemacht  
auch seiner besitzenden Qualitäten und Erfahrungheit nach wohl  
thun kann und mag, auch zuverlässig thun wird.

Das obdem nach aus eingangs erwehnter verliehener Kaiser-  
licher vollkommenen Macht und Gewalt mit wohlbedachten Muth

reifflichen Rath und rechten wissen Wir bemeldten Doctor Just Den-  
ning Böhmern in die Ehr und Würde derrer Kaysertlichen Pfaltz und  
Hofgraffen zu Latein Comitum Palatini genant erhöbet gewürdi-  
get, gesetzt, und der Schaar, Gesell, und Gemeinshaft anderer Kays-  
erl. Comitum Palatinorum zugeeignet, gegleichet, zugefüget und  
gesellet haben. Erheben, Würdigen und setzen Ihn auch in die  
Ehre und Würde eigenen gleichen, gesellen und fügen Ihn zu  
der Schaar, Gesell, shaft und Gemeinshaft anderer Kaysers: Co-  
mitum Palatinorum, alles aus habender allergnädigsten Kaysers:  
Special Macht und völliger Gewalt in Krafft dieses Prieffes,  
vergestalt daß von nun an zienlichro vorgedachter Doctor  
Böhmer alle und jede andern Kaysertlichen Comitibus Palatinis  
zukommende Privilegia, Gnaden, Freyheiten, Ehren Würden, Vor-  
theilen, Recht und Gerechtigkeiten gleichmäsig haben, sich deren  
freyen, gebrauchen und genießen solle und möge, von Recht  
oder Gewohnheit von allermänniglich unverbindert.  
Wir geben auch vorbenannten Dr. Just Henning Böhmern  
diese vollkommene Macht und Gewalt daß Er gleich Wir  
selbst an Stadt und im Nahmen der Röm. Kaysers: Majt:  
die Personen so darzu tüchtig und geschickt sind, welches Wir  
seinem gewissen Discretion und Bescheidenheit heimgestellt  
haben wollen: In Notarien öffentlichen Schreibern und  
Richtern creiren und machen solle und möge, also daß die  
selben offene gemeine Schreiber, Notarien und Richter  
durch das gantze Röm. Reich, ob aller höchster melder Dr. Kays-  
ers: Majt: Erbkonigreich, Fürstenthumb und Länder, für  
solche gehalten und alle und jegliche Privilegien, freyheiten,  
Gnaden, Ehre und Vortheile, auch ihres Ampts allenthalben  
und in allen gerichtlichen Handlungen, Contracten, Testamen-  
ten, letzten Willen und allen Sachen und Geschäften ihr  
Ambt berührend gebrauchen, treiben und genießen sollen und

und mögen, als alle andere Käyser: creirte öffentliche Schreiber,  
publici Notarij genant, und Richter solches haben, gebrauchen genie-  
sen und üben, von Recht oder Gewohnheit: Doch soll Er Doctor  
Höfner von solchamen Notarien, so Er jederzeit creiren und machen  
wird, in Röm: Käyser: Majestät und des heyl: Reichs allerhöch-  
sten Nahmen gebühlich gelübt und Eyd nehmen, als sich denn  
solch Edelübt und Eyd von solcher Umbrer wegen gebühret,  
treulich ohne gefähre.

Wehrbedeuteter D: Höfner soll und mag auch Mannes- und  
Weibes Personen Edel und Uedel: allein Fürsten, Grafen und  
Freyherrn ausgenommen: | jung und alt, so außserhalb der  
heyl: Ehe geboren, die seyen gleich von ledigen, einer oder zwey  
ehelich verheuratheten, zu nahe gesitzten, Befreundten oder Ver-  
schwägerten Personen, oder aus andern im Recht verbotenen  
vermischungen, wie die samblich oder besonders geschehen und  
fürgangen, oder immer Nahmen haben möchten, erzeugt, legitimiren  
und ehelich machen und mit denen selben ihrer unschuldigen  
Mackel und vermauligung der unehelichen Geburt halber  
dispensiren, solche Mackel und vermauligung gantz außsehen  
vertilgen, abthun oder die in die Ehre und Würde des ehelichen  
Standes setzen und erheben, also das denen, so wie obstehet,  
von Ihme gecheicht und legitimiret werden, solche ihre unehe-  
liche Geburt weder in, noch außserhalb Gerichts noch sonst  
in keine andere Weis zu einiger Unehre, Schmach oder Vor-  
werfung fürgehalten, noch die deren in einigen Handlungen  
oder Däben im geringsten nicht entgelten, sondern an allen  
Orthen und Enden für ehelich gehalten, gesprochen erkand  
und zu allen Ehren, Würden, geist, und weltlichen, Bürgerli-  
chen und andern Ämbtern, Ständen, Zünfften und Handwer-  
ken, wie andere, so von Vater und Mutter ehelich geboren, sönd-  
angenommen und zugelassen werden und derselben, auch aller

und jeder Gnaden, Freyheiten, Vortheil, Recht, Berechtigkeit und  
gute Gewohnheit mit Lehn und Eimthern anzunehmen, zu em-  
pfahen, zu haben und zu tragen, Lehn und alle andere Gericht  
und Recht zu besitzen, Urtheil zu schöpfen und Recht zu sprechen,  
in allen und jeden Ständen und Sachen fähig, dessen allen  
empfänglich und darzu tühlich und gut seyn, auch ihrer Va-  
ter und Mutter oder geschlechts Nahmen Stand, Schil, Schm  
und Kleinod haben und führen, sich auch deren zu allen eheli-  
chen Sachen und nach ihren willen und Gefallen gebrauchen,  
auch alle Erbschaften, es sey durch Testament, letzten Willen,  
Donation, ab intestato und in alle andere Wege fähig und  
theilhaftig seyn, und sich dessen allen und jeden sambt und  
sonderlich freuen, gebrauchen und genießen von aller mählich obge-  
hindert. Dazu mögen und sollen solche legitime Personen  
allen und jeglichen geistlich und weltlich durch letzten  
Willen, Geschäfte, oder in andere Wege auch ab intestato  
besorab und insonderheit ihren Vätern, Müttern und Be-  
freundten ohne Mittel in Lehn, und eigenen, beweg, und  
unbeweglichen Güthern succediren, und dieselben, gleich ob  
sie von Ihnen aus recht ehelichen Stande gebohren und  
serkommen wehren, erben und aller Legaten fähig, theil-  
haftig und empfänglich seyn, unangesehen und unver-  
hindert aller beschriebener, <sup>und unbeschriebener</sup> gemener Lehn, Land, und Stadt,  
Rechten, Satzungen, Statuten, Ordnungen, Gewohnheiten, Ge-  
brauch und Freyheiten, so darwieder seyn und auffkommen,  
verstanden, oder angezogen werden könnten oder möchten, als  
welchen Kayserl. Majt. in diesem Fall durch Pero volle  
Macht gantzlich derogiret wissen wollen, doch denen andern  
natürlichen Erben in ab, und auffsteigender Linien an ihren  
gebührenden Legitimus ungeschädlich. Es mag auch ermelter Dr.  
Böhmer seinen freyen Willen nach, die oberwehnte unehelich  
gebohrne entweder zu obgesetzten allsämptlichen oder allein

Zu etlichen Stücken derselben absonderlich, wie er es jedesmahl  
vor gut befinden wird, legitimiren fähig und empfänglich, auch  
theilhaftig machen.

Zu dem geben Wir aus tragender Kaiserlicher Gewalt  
offgedachten Dr. Böhmern die mehrere Gnade und Güte, daß  
Er von allerhand Privilegien, Instrumenten, Urkunden, Briefen,  
und Schrifften, wie die Nahmen haben mögen, da Er von jemand  
deshalb erlöchet würde, ein oder mehr Transsumt machen, diesel-  
ben vidimiren und unter seinem außgedruckten In siegel authen-  
tisiren solle und möge, welche Transsumten und Vidimaten  
auch allenthalben in, und außserhalb Verichts vollkommenen  
Glaubts gegeben werden solle, allermaßen als ob die von einem  
Fürsten, Prelaten oder andern Stand des Reichs, Land oder Stadt,  
gericht vidimiret oder authentisiret were.

Als die Bergestalt geben Wir auch mehrbenannten Dr. Böhmern  
diese Macht und Gewalt, allerley Vormünder, Tutores, Sur-  
tores und Pfleger so von andern erwöhlet, gegeben und gesetzt  
worden, zu confirmiren, oder dieselbe selbst zu setzen und zu  
verordnen, und wiederumb aus rechtmässigen rechtlichen Ur-  
sachen zu entsetzen, auch Einkindschaften, zu latein Unio-  
nes prolium genandt, cum causa cognitione zu confirmiren  
und zu bekräftigen, Söhne und Töchter zu adoptiren und zu arro-  
giren, oder die von andern beschebene Adoptiones und Arrogationes  
zu confirmiren, solche adoptirte und arrogirte auch andere ehe-  
lich und unehelich gebohrne und legitimirte Personen zu eman-  
cipiren, und die Väterlichen Gewalts, de sgleichen Leibeigene  
Leuthe und Knecht ihrer Leibeigenschaft und Dienstbarkeit zu  
erlassen und zu entledigen, mit denen Minderjähriken und un-  
vorstbaren ihres unvollkommenen Alters und Mängel halber  
zu dispensiren, solcher Minderjähriken und dergleichen, wie  
auch ihrer Vormünder, Pfleger und sonst aller anderer Personen,  
Contracte Veränderungen, Alienationen und Handlungen zu

bestätigen, in obvermelten auch insgemein in allen andern Sachen  
welche voluntaria Jurisdictionis seyn, Decret und Authoret zu  
interponiren oder dieselbe zu vernichten; Weiter mit allen und jeden  
verläumbten und infamirten Personen solcher ihrer Vernachtbeili-  
gung Schmach und Infamien halber darin die mit der That oder von  
Rechtswegen gefallen wahren, oder seyn möchten, zu dispensiren,  
dieselbe Schmach und Vermailigung von Ihnen aufzuheben, zu ver-  
tilgen, und die in ihren vorigen Stand wieder zu setzen und zu re-  
stituiren, also, daß nach solcher restitution die zu allen Ehren,  
Würden, Ämtern, Sachen, Handlungen und Besesshafften zuge-  
lassen werden, dieselben nach ihrer Nothdurfft und Gefallen  
üben und treiben und dazu tänglich und gut seyn sollen und mögen  
in aller maße als ob die in einige Verläumbung niemals  
kommen wahren, von allemänniglich unverbinderl.  
Weiter geben Wir aus off angeregter habender Kaiserlicher Ge-  
walt mehrberührten Dr. Just. Henning Böhmern vollkommene  
Macht, daß Er in hernach folgenden Faculteten nemlich der Rech-  
ten und verzeihen Doctoros und Licentiaten auch der freyen  
Künste Magistros und Baccalaureos wie auch Poetas Laure-  
atos creiren und machen solle und möge, doch daß Er in je-  
der creation eines Doctoros oder Licentiaten zum wenigsten  
drey andere Doctoros derselben Facultet zu sich nehmen und  
gebrauchen, die denjenigen, welchen Er also zum Doctoro  
oder Licentiaten creiren und machen will, zuvor, ob Er  
des Standes und Gradus würdig, darzu geschicklich erkant und  
gefunden werde, examiniren, Er Doctor Böhmern auch alsdann  
nach genügsam befundener Erkenntnis seiner geschicklich-  
keit zu Doctoro oder Licentiaten creiren und machen, fütter  
Ihm oder Ihnen denen creirten die gewöhnliche Doctorliche  
Tier und Kleinod im Nahmen Kaiserl. Majestät conferiren  
geben und verleiden solle und möge, welche Doctoros, Licen-  
tiati, Magistri, Baccalaurei und Poeta, so von Vorgenannten



Doctor Höbmern also creiret und gemacht worden auff allen  
und jeden Universitäten zu lehren zu lesen zu disputiren zu con-  
suliren und andere dergleichen Actus zu üben und zu verrichten  
Macht haben sollen und mögen, als andere Doctores Licentiatij Ma-  
gistri Baccalauri und Poeten so auff denen benachbarten Uni-  
versitäten einer, als nemlich zu Paris Bononien Padua Perugia  
Pisa Löwen Wien Ingolstadt Prag, Leipzig Wittenbergk Würtz-  
burgk Marburgk Straßburgk Helmstädt Rostock Königsbergk und andern  
dergleichen Universitäten zu Doctoren Licentiaten Magistren Bacca-  
laurien und Poeten creiret und gemacht worden, üben verrichten haben  
gebrauchen und genießen von Recht und Gewohnheit, von allermänniglich unverbindert.  
Ferner ertheilen Wir aus Königlich. ussetragener Macht vorofftbesagten  
Doctor Just Henning Höbmern auch diese vollkommene Macht und Gewalt  
daß Er ehrlichen und redlichen Leütchen, die Er dessen würdig zu seyn er-  
achten wirdt, welches Wir seiner Dexterität küniggestellt haben wollen:  
einem jeden nach seinem Stand und Wesen Zeichen, Wapen und  
Kleinod mit Schild und Zügelhauben oder geschlossenen Helm geben  
und verleihen, dieselben Wapen und Lehngewalt machen, selb-  
en und erheben soll und mag, also und dergestalt, daß dieselben Per-  
sonen so gedachter Dr. Just Henning Höbmer mit Wapen und Kleinod  
Schild und Helm, wie obstehet begaben und versehen wurde, auch ihre  
eheliche Leibes Erben, und derselben Erben Erben Mann und Wei-  
ber Personen solche Zeichen, Wapen und Kleinod mit Schild und Helm  
für und für in Ewigkeit haben und führen, auch deren in allen  
und jeden ehrlichen Sachen, Handlungen und Geschäften, so wohl  
zu Schimpff als Ernst, in Streit, Türmen, Schlachten, Kämpffere-  
gestechen, gefechten Pannieren, gezelt außschlagen, Insiegelein, Ket-  
schaffen, Begräbniß, Gemälden, und sonst an allen Orten und  
Enden nach ihren Ehren, Notdürfft, Willen und Wohlgefallen  
gebrauchen, auch alle und jede Gnaden, Freyheit, Ehre, Würde,  
Vortheil, Recht und Gerechtigkeit mit Ämptern und Leben, Geist,  
und Weltlichen zu haben, zu behalten und zu tragen mit andern Kay-

sech und des heyligen Römischen Reichs Wapen und Lehngeuoss-  
leuten Lehen und alle andere Herrsch und Recht zu besitzen, Weffel  
zu schloffen und Recht zu freyen, auch des allen theilhaftig empfäng-  
lich und darzu küniglich geschickt und gut seyn, sich auch dessen allen  
in yest, und weltlichen Ständen und Sachen freyen gebrauchen und  
genießen sollen und mögen von Rechts und Gerechtigkeit wegen von  
allermänniglichem unverschindert. Doch soll Er Dr. Hömer seine  
fleissiges aufsehen haben daß er kraft dieser Kaiserlicher freyheit  
und Guad die Kaiser oder Königliche Adler, noch Sr Majestät  
Erbkönigreich Fürstenthumb und Landen auch anderer Fürsten  
Grafsen oder Freyherrn alt püblich Wapen oder Kleinod, auch  
jemand, wer der wehe, Adliche Helm noch ein oder mehr  
Königliche Kronen auß dem Helm nicht verleihe.  
Wey meloben oberzestten Kaiserlichen Guaden Privilegien  
und Freyheiten allen und deren iason beschließenden Rechten  
und Gerechtigkeiten, hinc hin orthmentionirter Doctor Just  
Jenning Hömer von Männiglichem unverschindert von  
Römischer Kaiserlicher Majestät und des heyligen Reichs we-  
gen geschützet, geschirmet und gehandhabet werden soll doch  
übrigens der Röm. Kaiserl. Majt. dem heyl. Reichs Wapen  
auch sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten  
unverschert und unschädlich, Allermassen dann Aller-  
höchst, und glorwürdigst gedachte Römische Kaiserliche  
Majestät Ihre uns allergnädigst verliehene vollkom-  
mene Kaiserliche Macht, s. vermög deren Wir. In viel  
benannten Doctor Just Jenning Hömern mit dieser  
in be meldten vollen Ehren und Freyheiten besteden de  
Comitiva Palatinatus Caesarea begabet, s. auff eingangs  
angedeütete Artz in deme darob außgefertigten Kay-  
serlichen Diplomate und Libello Privilegiarum, mit  
allergnädigst und höchsten Schutz und Schirm versehen  
und so ernstlich und hoch verpönt haben.  
Solchem nach Ersuchen Wir hiermit Männiglich,  
Standes gebühr nach, und begehren respective gezeihenend,

denen Unserigen aber in unserm Fürstenthumb und  
Landen ernstlich befehlende, mehrbemeltem Dr. Just  
Jennig Böhmern an obbeschriebenen Palatinat und des  
selben dugsörigen Ehren und Freyheiten im geringsten  
nicht zu hindern noch zu irren, sondern Im bey al-  
len deme wie obstehet vestiglich zu handhaben, schützen  
schirmen und gänzlich daben bleiben zu lassen, auch  
hiernieder nichts zu thun noch Jemand anders zu thun zu  
verhengen oder zu gestatten in keine weise, als viel  
einem Jeden seyn mag die von Kaiserl. Majestät anlangt  
erwehnte specific Surauß geschickte Schwedische Ungnade und  
Straffe der Freyhundert Mark löhigen geldes zu vermeiden.  
Und soll Dr. Doctor Böhmern nichts desto weniger befeh-  
len seinen concedirten Ehren, Würden, Titulen und Frey-  
heiten der Kaiserlichen Comitiva verbleiben und darbey  
von Kaiserl. Majestät und des heyligen Römischen  
Reichs wegen kräftiglich geschützet und gehandhabet werden.  
Zu Urkund dessen allen haben Wir dieses Diploma Pa-  
latinatus unter unser Fürstl. eigenhändigen Unter-  
schriff und angehengten unsern grossen Palatinat  
Insiegel wißendlich außfertigen lassen. So gesehen  
in unserer Residenz Sondershausen den sechszeb-  
den Tag Monats Augusti, im Jahr nach Christi  
unser Herrn und Seeligmachers Ueburth Eintausend  
siebenhundert und fünfzeben.

Christian Wilhelm ffz